

Ferienkolonieverein Veltheim



Chesa Caratsch

Statuten

vom 20.12.2020

-
1. Name und Sitz des Vereins
 - 1.1 Unter dem Namen „Ferienkolonieverein Veltheim“ besteht ein am 31. März 1896 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

 2. Vereinszweck
 - 2.1 Der Verein bezweckt in erster Linie, Schülerinnen und Schülern des Schulkreises Veltheim Erholungsaufenthalte in Ferienkolonien und Lagern zu ermöglichen. Er ist konfessionell und politisch neutral.
 - 2.2 Der Verein besitzt und betreibt zu diesem Zweck ein Ferienhaus in S-chanf auf 1672 m Höhe im Engadin.

 3. Mitgliedschaft
 - 3.1 Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, welche die Statuten anerkennt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Vereinsstatuten.
 - 3.2 Mitglieder des Vereins bezahlen einen jährlichen Beitrag. Der Vorstand legt den Betrag fest.
 - 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) TodesfallDer Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einem 2/3 Mehr der Anwesenden; das Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
 - 3.4 Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen.

 4. Organe
 - 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5. Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zu einer Jahresversammlung im Frühjahr und ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder zusammen.

5.2 Sie wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus durch den Vorstand einberufen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens bis Ende Februar schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5.3 Die ordentliche Jahresversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme
 - des Jahresberichtes des Präsidenten
 - der Jahresrechnung
 - des Berichtes der Revisoren und
 - des Berichtes über das Ferienhaus
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (inkl. Schulpflege- und Lehrervertreter)
 - der Rechnungsrevisoren
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Beschlussfassung über wichtige Geschäfte, insbesondere über Kauf und Verkauf von Land oder Gebäuden.
- f) Statutenänderungen
- g) Entscheid über Ausrichtung von Entschädigungen an Vorstandsmitglieder
- h) Auflösung des Vereins (siehe 11.1)

5.4 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Eine Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich Präsident und 2 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

6.2 Vorstandsaufgaben können in weitere Ressorts wie Mitgliederverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, Personelles, Öffentlichkeitsarbeit usw. aufgeteilt werden. Die Vorstandsmitglieder können mehrere Ressorts übernehmen und diese in Personalunion führen.

- 6.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern. Kolonieleiter und Verwalter des Ferienhauses können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.4 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
- Vorbereitung und Unterbringung der Kolonien, Wahl der Kolonieleiter und Entgegennahme der Kolonieberichte
 - Festsetzung der Elternbeiträge an die Kolonien und Auswahl der Kolonisten
 - Betreuung des Ferienhauses und Wahl des Verwalters
 - Festsetzung der Entschädigungen für Kolonieleiter und Verwalter
 - Abschluss von Versicherungen
 - Erlass von Reglementen für den Betrieb des Ferienhauses und Festsetzung der zu verrechnenden Mietpreise
 - Beschlussfassung über Ausgaben im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhalt des Ferienhauses und mit der Durchführung der Kolonien
 - Führung der Vereinsrechnung
 - Über kleinere Geschäfte im Zusammenhang mit Verkehrsbauten oder Gebietsabrundungen kann der Vorstand in eigener Kompetenz beschliessen.
- 6.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand entscheidet, in welchen Ressortangelegenheiten Einzelunterschriften genügen.

7. Rechnungsrevisoren

7.1 Die Generalversammlung wählt die beiden Rechnungsrevisoren für ein Geschäftsjahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.2 Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten darüber Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

8. Ferienhaus

8.1 Das Ferienhaus soll in erster Linie Schülerinnen und Schülern des Schulkreises Veltheim oder städtischen Schulklassen für die Durchführung von Ferienkolonien und Klassenlagern dienen.

8.2 Darüber hinaus steht es auch anderen Schulen und Jugendgruppen für Aufenthalte zur Verfügung.

8.3. Soweit es dadurch nicht bereits belegt ist, steht es auch anderen Benutzern, z.B. für Familienferien, offen.

9. Kolonien

9.1. Der Vorstand legt die für die Organisation und die Durchführung von Ferienkolonien geltenden Bestimmungen fest.

10. Finanzen
- 10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträgen der Mitglieder und von Behörden
- Zuwendungen von Gönnern
- Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungsbeiträgen
- Einnahmen aus dem Betrieb des Ferienhauses
- 10.2 Der Kassier führt im Rahmen der Vereinsrechnung eine getrennte Betriebsrechnung für das Ferienhauses.
- 10.3 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 10.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 10.5 Alle Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit beitragsfrei, ebenso der Kolonieleiter im Jahr einer Kolonieübernahme.
11. Auflösung
- 11.1 Eine Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung des Vereins jederzeit beschlossen werden, falls dies bereits als Traktandum bei der Einladung aufgeführt wurde.
- 11.2 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses, unter Beachtung der Bestimmungen des Darlehensvertrages mit der Stadt Winterthur vom 18. Oktober 1951 betreffend Ferienheim Chesa Caratsch in S-chanf.
12. Schlussbestimmungen
- 12.1 Diese Statuten sind am 18- Dezember 2020 von der schriftlichen Generalversammlung angenommen worden und ersetzen ab diesem Datum diejenigen vom 17. April 2012.

Winterthur, den 18. Dezember 2020

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Walter Schmid *Monika Reber*